

RS UVS Kärnten 2002/06/03 KUVS- 1517-1518/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2002

Rechtssatz

In den Spruch ist aufzunehmen, welches bestimmte Zeichen des Straßenaufsichtsorganes vom Lenker nicht befolgt wurde (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Straßenaufsichtsorgan, Konkretisierung, Sprucherfordernis, Zeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at